

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Erster Bericht des Rabbiner-Verbandes in Deutschland

Rabbiner-Verband in Deutschland

Königsberg i. Pr., 1887

Anhang, enthaltend die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche auf die jüdische Religionsschule Bezug haben.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1830

Anhang,

enthaltend die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche auf die jüdische Religionschule Bezug haben.

I. Preußen.

A. Alte Provinzen.

Ar. 1.

Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.

§ 62. Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet, eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

Ar. 2.

Dasselbst § 67 alin. 4: Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei.

Ar. 3.

Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1873. (U. 44245.)

Dabei bemerke ich, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentliche Schulen, wiewol sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1847 eine andere Stellung einnehmen, wie die christlichen Ortschulen, doch nicht prinzipiell oder ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher unter Umständen stattfinden kann. Fälle dieser Art werden z. B. vorliegen, wenn beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule Verpflichteten das Fortbestehen derselben dringend wünschenswert ist, weil eine anderweitige Beschulung der Kinder füglich nicht stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der Schule die Notwendigkeit der staatlichen Beihilfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Ersatzes durch anderweitige Unterbringung der Kinder erfordert.

Ar. 4.

Oberpräsidial-Erlaß vom 24. März 1874.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich in einem mir zugegangenen Erlasse vom 10. Juli (U. III. 2795) in Betreff der Beaufsichtigung der jüdischen Schulen dahin ausgesprochen, daß die

jüdischen gleich den christlichen Schulen neben der stattfindenden Lokalaufsicht der Aufsicht des betreffenden Kreis Schulinspectors zu unterstellen seien. Cöln, den 24. März 1874. Der Oberpräsident der Rheinprovinz. An die Königl. Regierung zu Düsseldorf. Nr. 2657.

Nr. 5.

Ministerial-Erlass vom 19. März 1863. (U. 1824.)

Auf den Bericht vom 10. Januar erwiedere ich, daß die Bestimmung in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, nur auf solche Religionslehrer anzuwenden ist, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogen-Gemeinden eingerichteten Religions-schulen den Unterricht erteilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Falle darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen erteilten Erlaubniß nicht überschreiten, und die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Privatschule empfangen.

Nr. 5a.

Ministerial-Erlass vom 3. Oktober 1870. (U. 24686.)

Auf die Vorstellung vom 23. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Absolvirung der vollständigen Lehrerprüfung für Sie nur dann erforderlich ist, wenn Sie als besonderer Religionslehrer an einer von einer Synagogen-Gemeinde eingerichteten Religionschule Unterricht erteilen wollen. Dagegen kann Ihnen da, wo eine solche Einrichtung nicht besteht, ohne Ablegung jener Prüfung die Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion in Ihrer Stellung als Schächter gestattet werden. Eine derartige Erlaubniß beschränkt sich nur auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts, und ist eine allgemeine Genehmigung zu der gedachten Unterrichtserteilung unzulässig.

Nr. 6.

Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1856. (U. 23624.)

In dem Gesetze vom 23. Juli 1847 ist in § 62 bestimmt, daß jede Synagogen-Gemeinde verbunden sei, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehle. Auf die Frage, ob jüdische Eltern, welche aus Indifferentismus oder Laugigkeit ihre Kinder überhaupt ohne jüdischen Religionsunterricht aufwachsen lassen, seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterricht

teilnehmen zu lassen, eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Frage zu bejahen ist, soweit Anstalten für den jüdischen Religionsunterricht vorhanden sind, welche nach den über den Schulbesuch überhaupt geltenden Vorschriften von den betreffenden Kindern besucht werden können, und soweit nicht Kinder den Religionsunterricht von qualificirten Privatlehrern erteilt erhalten. Jüdische Kinder, die nach dem Willen und der Bestimmung ihrer Eltern an dem Religionsunterricht der öffentlichen christlichen Schulen teilnehmen, sind zum Besuche des jüdischen Religionsunterrichts seitens der Obrigkeit nicht anzuhalten. Wo die Entfernung des Wohnorts Kindern den Besuch einer jüdischen Schule nach den diesbezüglichen Grundsätzen nicht möglich macht, und diese Kinder auch an dem Religionsunterricht der christlichen Schule nicht teilnehmen, ist von der Obrigkeit anzunehmen, daß diese Kinder von ihren Eltern, oder auf deren freiwillige Veranstaltung den nöthigen jüdischen Religionsunterricht erhalten.

Ar. 7.

Entscheidung der Königl. Regierung zu Aachen vom 20. Februar 1882 (s. Allgem. Zeit. d. Judent. 1882 Nr. 156).

... Hieraus ergibt sich, daß die jüdischen Kinder verpflichtet sind, dem schulplanmäßigen jüdischen Religionsunterrichte beizuwohnen, und daß die jüdischen Eltern, welche ihre Kinder ohne Religionsunterricht aufwachsen lassen, seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder in den jüdischen Religionsunterricht zu schicken, insoweit hierfür seitens der Schule bezw. der Synagogen-Gemeinde Einrichtungen getroffen sind. Ein Dispens von der Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterrichte ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Kinder außerhalb der Schule einen ordnungsmäßig eingerichteten Religionsunterricht durch einen qualificirten Lehrer erhalten. Die Schule hat die Pflicht, den Nachteilen, welche aus dem Mangel einer sittlich religiösen Unterweisung entstehen, nach Kräften entgegen zu wirken

Ar. 8.

Erlaß des Königl. Provinzial-Schulcollegiums für Ostpreußen vom 10. Dezember 1883 (s. Dr. Bamberger: Achtzehunter Bericht über die Religionschule der Synagogen-Gemeinde zu Königsberg i. Pr. 1884).

... Deshalb werden die Herren Directoren angewiesen, soweit es in ihren Kräften steht, selbst unter Inanspruchnahme der Synagogen-Gemeinde, welche nach § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 für den religiösen Unterricht der jüdischen Kinder Sorge zu tragen hat, dafür zu sorgen, „daß kein die Schule besuchender jüdischer Schüler ohne Unter-

richt in den Satzungen seines Glaubens bleibt.“ Vor allem aber sollen sie die Eltern auf die Gefahren aufmerksam machen, welche der sittlichen Entwicklung ihrer Kinder drohen, wenn dieselben ohne jede religiöse Unterweisung aufwachsen“.

Nr. 9.

Erlaß der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. vom 24. Mai 1884 (s. Dr. Bamberger: Neunzehnter Bericht über die Religionschule pr. 1885).

. . . . Es ist seitens der Schuldeputation dafür zu sorgen, daß möglichst kein schulpflichtiges jüdisches Kind ohne Unterricht in der Religion aufwache. . . .

Danach bestimmt die Stadtschuldeputation am 11. August 1884, „daß uns von den Schulvorstehern alljährlich regelmäßig bis zu 20. Mai und bis zum 20. November j. J. ein Verzeichniß sämtlicher, die Schule besuchenden jüdischen Kinder eingereicht werde“. . . .

Nr. 10.

Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1873
S. 218. Nr. 115.

Berlin, 23. September 1873. Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend origin. eine Vorstellung des Rectors N. bei der jüdischen Stadtschule in N. vom 1. d. Mts. mit dem Bemerkten zugehen, daß ich es nur für angemessen halten kann, wenn er in seiner Eigenschaft als jüdischer Religionslehrer der Realschule daselbst bei Feststellung der Censuren der jüdischen Schüler dieser Anstalt zugezogen wird. Ebenso wenig finde ich etwas dagegen zu erinnern, daß der 2c. N. die betreffenden Censuren an letzter Stelle mit dem Beifügen „jüdischer Religionslehrer“ mitunterzeichnet. Hierauf wolle das Königl. Provinzial-Schulcollegium den Director der Realschule mit Anweisung und den 2c. N. mit Bescheid versehen. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk.
An das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. 29,906.

Nr. 11.

Centralblatt 2c. 1873. S. 412. Nr. 203.

Berlin, 23. Mai 1873. Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums genehmige ich, daß im Gymnasium zu N. bei Feststellung der Censuren für die den Religionsunterricht des Rabbiners Dr. N. besuchenden jüdischen Schüler letzterer zugezogen, und sein Urteil über Fleiß Fortschritte und Führung dieser Schüler in ihre Censuren aufgenommen werde. Er hat diese dabei an letzter Stelle mit der Bezeichnung als „jüdischer Religionslehrer“ mitzuunterzeichnen. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium wolle hiervon den Gymnasial-Director Dr. N. zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

Ueber die Abiturientenzugnisse der jüdischen Schüler in derselben Beziehung eine Aenderung zu treffen, liegt keine genügende Veranlassung vor. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk.

An das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. 15,188.

Nr. 12.

Centralblatt u. 1876. S. 31. Nr. 10.

Berlin, 7. Dezember 1875. Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 22. d. Mts., daß der israelitische Religionsunterricht auf den untern Klassen höherer Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die obern Stufen aber überall nur ordnungsmäßig qualificirte und von den betreffenden Kultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetz- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden. Ein weiterer Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist von den Genannten nicht zu erfordern. Darauf wolle das Königl. Provinzial-Schulcollegium das Curatorium des Gymnasiums in N. auf seine Eingabe vom 5. d. Mts. bescheiden. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk. An das Königl. Provinzial-Schulcollegium in N. U. II. 6279.

Nr. 13.

Centralblatt u. 1875. S. 344. Nr. 102.

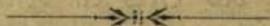
Berlin, 30. April 1875. Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogen-Gemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angelegt und wird, wo die Verhältnisse des Schullokals nicht eine andere Einrichtung nötig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause erteilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klasse stattfindet. Die von den Directoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualifikation des von der Synagogen-Gemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das Königliche Schulcollegium der Provinz sich näher Kenntniß zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer“. — Was die Remuneration der Lehrer betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höhern Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistens auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogen-Gemeinde getroffen.

Bei einer Zahl von ca. 35 Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem Kgl. Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 15. d. Mts. erwidere, der hier wieder beiliegenden Vorstellung der Synagogen-Gemeinde daselbst vom 6. Februar d. Js., eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das Kgl. Provinzial-Schulcollegium, das Curatorium der Anstalt dem Obigen gemäß zu verständigen und den Vorstand der Synagogen-Gemeinde vorläufig zu benachrichtigen, daß er von dem Curatorium weitere Mittheilung in der Sache zu erwarten habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten Salk. An das Kgl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. II. 2240.

Nr. 14.

Centralblatt zc. 1876. S. 162 Nr. 70.

Berlin, 14. Februar 1876. Ew. Wohlgeborenen erwiedere ich auf Eingabe vom 25. d. Mts., das ich nicht in der Lage bin, die Aufnahme der jüdischen Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung zu gestatten, da dieselbe dem nicht obligatorischen Charakter dieses Lehrobjekts widersprechen würde. Es bleibt Ihnen aber selbstverständlich unbenommen, jedem Ihrer Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre selbstständig und ohne das in dem Maturitätszeugniß Bezug darauf genommen wird, ein Schlußattest auszustellen. Der Minister der Geistlichen Angelegenheiten Salk. An den israel. Religionslehrer Herrn Rector N. Wohlgeboren in N. U. II. 534.



Hierzu Beilage: Organisationsplan zur Einführung von Schulinspektionen für den jüdischen Religionsunterricht.